

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 9. März 1866.

1. Gasbeleuchtung für die Staatsanstalten in Bremerhaven.

Der Senat genehmigt die Ausführung der von der Deputation beantragten Anlagen nach Maßgabe des Berichts, unter Bewilligung der dafür veranschlagten Summe von 18,000 Thalern.

2. Brücke über den Kuhgraben.

Der Senat erklärt sich mit der beantragten Anlage und der Verwendung von 670 Thalern zu diesem Zwecke einverstanden und wird die Ausführung der Wegbaudeputation übertragen.

3. Verlängerung der Olbersstraße.

Auch der Senat genehmigt die von der Eisenbahndeputation dieses Gegenstandes wegen gestellten Anträge, spricht seinerseits über die bezeichneten Grundstücke von J. Lauterbach und J. H. Lauterbach die Expropriationspflicht aus und committirt zu der erforderlichen Vermittlungsdeputation die Herren Senator Wein-
hagen und Senator Klugkist.

4. Lotterie.

Die Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke hat dem Senate den beifolgenden Bericht, betreffend den Vertrag mit den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie, eingereicht, über welchen er zunächst der Erklärung der Bürgerschaft entgegensteht.

5. Gröplinger Hirtenhaus.

Auch hinsichtlich des beifolgenden Berichtes der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke über den Verkauf des Gröplinger Hirtenhauses sieht der Senat zunächst der Beschlußfassung der Bürgerschaft entgegen.

Anlage I
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1866.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, der Lotterie u. s. w., den Vertrag mit den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie betreffend.

Zur Erledigung des erhaltenen Auftrags erlaubt sich die Verwaltungsdeputation der öffentlichen Grundstücke, über die Richtigkeit einer Erneuerung des Pachtverhältnisses zu den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie das Nachstehende zu berichten:

Der Vertrag, durch welchen die Braunschweigische Landeslotterie und in Gemeinschaft mit derselben die Hamburgische Lotterie gegen einen jährlichen Pacht-

preis von 6000 Thalern Gold in Bremen ausschließlich concessionirt sind, läuft am 8. Mai 1867 ab und erlischt schon früher, wenn vor diesem Termin die Braunschweigische Lotterie ganz eingeht oder in Bremen das Lotteriespiel im Wege der Gesetzgebung gänzlich untersagt wird.

Dieses Vertragsverhältniß besteht seit 1834 im Wesentlichen unverändert und hat sich nicht nur finanziell viel vortheilhafter gezeigt, als die frühere eigne Lotterie, sondern hat auch, abgesehen von den bekannten Gründen, welche man gegen Lotterien überhaupt und namentlich gegen staatsseitig veranstaltete oder concessionirte Lotterien geltend zu machen pflegt, keine besondere Nachtheile im Gefolge gehabt.

Nach einem der Deputation vorliegenden Bericht über fünf Braunschweigische Lotterien sind von den Bremischen Collecteuren im Durchschnitt jährlich für circa 160,000 Thaler Courant Loose, und zwar zu mehr als $\frac{2}{3}$ nach auswärts abgesetzt und ist in jedem Jahre durchschnittlich mehr als dieser Betrag an Gewinn- und Pachtgeldern nach Bremen zurückgegangen.

Auch haben bisher viele hiesige Bürger sich und ihre Familien fast ausschließlich mit der Unterbringung von Loosen ernährt, welche, wie sie in der vom Senat der Deputation mitgetheilten Vorstellung ausführlich darlegen, durch das Aufhören der Lotterie in die größte Noth gerathen würden, zumal sie großen Theils bei ihrem Alter und der langjährigen Lebensgewohnheit sehr schwer im Stande sein würden, einen anderen für sie selbst und ihre Familien ausreichenden Erwerb zu finden, auch überdies ihre Kinder zum Theil nur für ihr Geschäft wieder erzogen haben.

Dessen ungeachtet würde die Deputation ohne Rücksicht auf die nicht unerhebliche jährliche Einnahme, welche der Staatscasse von der Lotterie zufließt, und welche wahrscheinlich bei einer Erneuerung des Vertragsverhältnisses noch gesteigert werden könnte, unbedenklich empfehlen, den Vertrag mit den Pächtern der Herzoglich Braunschweigischen Landeslotterie bei dessen Ablauf am 8. Mai 1867 nicht zu erneuern und die Lotterie ganz aufzugeben, wenn damit das Lotteriespiel selbst in unserem Staate aufgehoben oder auch nur erheblich beschränkt werden würde.

Dazu ist aber nicht die geringste Aussicht vorhanden, so lange fast in allen Nachbarstaaten nach wie vor Lotterien bestehen. In Braunschweig, Hamburg, Preußen, Sachsen u. s. w. ist bis jetzt von einem Eingehen der Lotterie gar keine Rede. In Hannover aber, wo vor Kurzem die Aufhebung der Lotterie in Frage stand, hat man nach zuverlässigen Nachrichten im December v. J. beschlossen, die beiden Landeslotterien einstweilen fortbestehen zu lassen.

Ein Verbot des Lotteriespiels wird man, als zu sehr in die Freiheit des Einzelnen eingreifend, nicht erlassen wollen, und, wenn man es erlassen wollte, würden die Mittel fehlen, es aufrecht zu erhalten. Das Verbot des Collectirens, wenn es auch möglich wäre, dasselbe durchzusetzen, führt aber nicht zum Ziel. Denn die verbotenen Lotterieloose pflegen nicht so sehr mittelst einheimischer Collecten als auf brieflichem Wege und an den Grenzen von den auswärtigen Collecteuren an die Spieler abgesetzt zu werden, und dies ist um so weniger zu hindern, als die Auswärtigen von der Bremer Strafgefahr unmittelbar nicht zu erreichen sind und die Behörden der Nachbarstaaten in Betreff einer auf ihrem Gebiete gesetzlich straflosen Handlung den Requisitionen der Bremischen Strafgerichte keine Folge zu geben vermögen.

Es wird also, so lange unsere Nachbarstaaten und namentlich Hannover Lotterien hat, in Bremen trotz aller Verbote noch immer Gelegenheit genug bleiben und benutzt werden, die Neigung zum Lotteriespiel zu befriedigen. Ja, was das Schlimmste ist, das öffentlich nicht mehr gestattete Lotteriespiel wird im Geheimen betrieben werden. Es kann nicht ausbleiben, daß die Aussicht auf Gewinn auch Hiesige verleitet, sich mit der verbotenen Unterbringung auswärtiger Loose zu beschäftigen, und während man das Lotteriespiel abstellen will, beseitigt man die öffentlichen Lotterien innerhalb der denselben durch Gesetz und polizeiliche Aufsicht gestellten Schranken und befördert das geheime Spiel, bei welchem in Ermangelung jeder Controle alle schädliche Folgen, welche überhaupt dem Lotteriespiel mit Recht oder Unrecht zugeschrieben werden, erfahrungsmäßig in erhöhtem Grade eintreten.

Demnach kann die Deputation es nicht für gerathen achten, so lange in den Hauptstaaten des nördlichen Deutschlands, jedenfalls so lange in Hannover noch

Lotterien bestehen, in Bremen die Lotterieverconcession eingehen zu lassen und die Lotterien zu verbieten, da damit das Lotteriespiel nicht aufhören, sondern nur nachtheiliger und gefährlicher werden, außerdem aber dadurch eine Anzahl bremischer Bürger ihren Erwerb verlieren und die Staatscasse eine nicht unbedeutende jährliche Einbuße erleiden würde.

Vielmehr muß sie die Erneuerung des Vertrags mit den Pächtern der Braunschweigischen Landeslotterie unter angemessenen Bedingungen anheimgen und wird sich daher, falls nicht durch verfassungsmäßigen Beschluß das Gegentheil bestimmt werden sollte, um so mehr zu den erforderlichen Verhandlungen ermächtigt halten, als die Erneuerung des Vertrages kein Hinderniß ist, das Lotteriespiel jederzeit im Wege der Gesetzgebung gänzlich zu untersagen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Aug. Steinhäuser.

Anlage II
zur Mittheilung des Senats
vom 9. März 1866.

B e r i c h t

der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke, den
Verkauf des Gröplinger Hirtenhauses betreffend.

Der Staat besitzt in der Gröplinger Feldmark eine bedeutende Außendeichs-Weide (den Gröplinger Werder), der schon seit vielen Jahren in 4 Abtheilungen, zuletzt im Ganzen, zu 1680 Thälern jährlich, verpachtet wurde.

Früher verpachtete die Stadt die einzelnen Weiden in diesem Grundstücke und wurde eben dadurch die Beaufsichtigung, insbesondere die Controle über die Zahl des aufgetriebenen Viehs durch einen dafür bestellten Hirten nothwendig, dem ein im Dorfe belegenes Haus als Wohnung angewiesen war.

Seit der Verpachtung des Werders in großen Abtheilungen ist, selbstfolgend, kein Hirte weiter angestellt, und folglich das Hirtenhaus für den bestimmten Zweck nicht mehr zu verwenden. Dasselbe ist im hohen Grade baufällig, würde nur mit unverhältnißmäßigen Kosten zu repariren sein, und empfiehlt es sich unter solchen Umständen das Haus nebst dem dazu gehörigen Grunde zu verkaufen.

Die berichtende Deputation trägt daher darauf an:

sie zum Verkauf des Gröplinger Hirtenhauses und des dazu gehörigen Grundes zu autorisiren, und ihrem Ermessen es zu überlassen, das Haus öffentlich oder unter der Hand zu verkaufen.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Aug. Steinhäuser.

Die erste Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. April 1800 in Berlin stattfand, wurde durch den Präsidenten der Provinz, den Fürsten von Hardenberg, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz zur Sprache gebracht, und es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 2. April 1800 fand eine zweite Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 3. April 1800 fand eine dritte Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 4. April 1800 fand eine vierte Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 5. April 1800 fand eine fünfte Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 6. April 1800 fand eine sechste Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 7. April 1800 fand eine siebte Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Mittheilung

Die erste Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. April 1800 in Berlin stattfand, wurde durch den Präsidenten der Provinz, den Fürsten von Hardenberg, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz zur Sprache gebracht, und es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Einlage
zu den Verhandlungen
am 12. April

Die erste Sitzung der Versammlung der Abgeordneten der Provinz Preussen, welche am 1. April 1800 in Berlin stattfand, wurde durch den Präsidenten der Provinz, den Fürsten von Hardenberg, eröffnet. In der Sitzung wurden verschiedene Angelegenheiten der Provinz zur Sprache gebracht, und es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 1. April 1800 fand eine Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.

Am 2. April 1800 fand eine Sitzung statt, in welcher über die Verwaltung der Provinz weiter verhandelt wurde. Es wurde beschlossen, dass die Provinzialverwaltung in Zukunft mehr in die Hände der Abgeordneten gelegt werden solle.